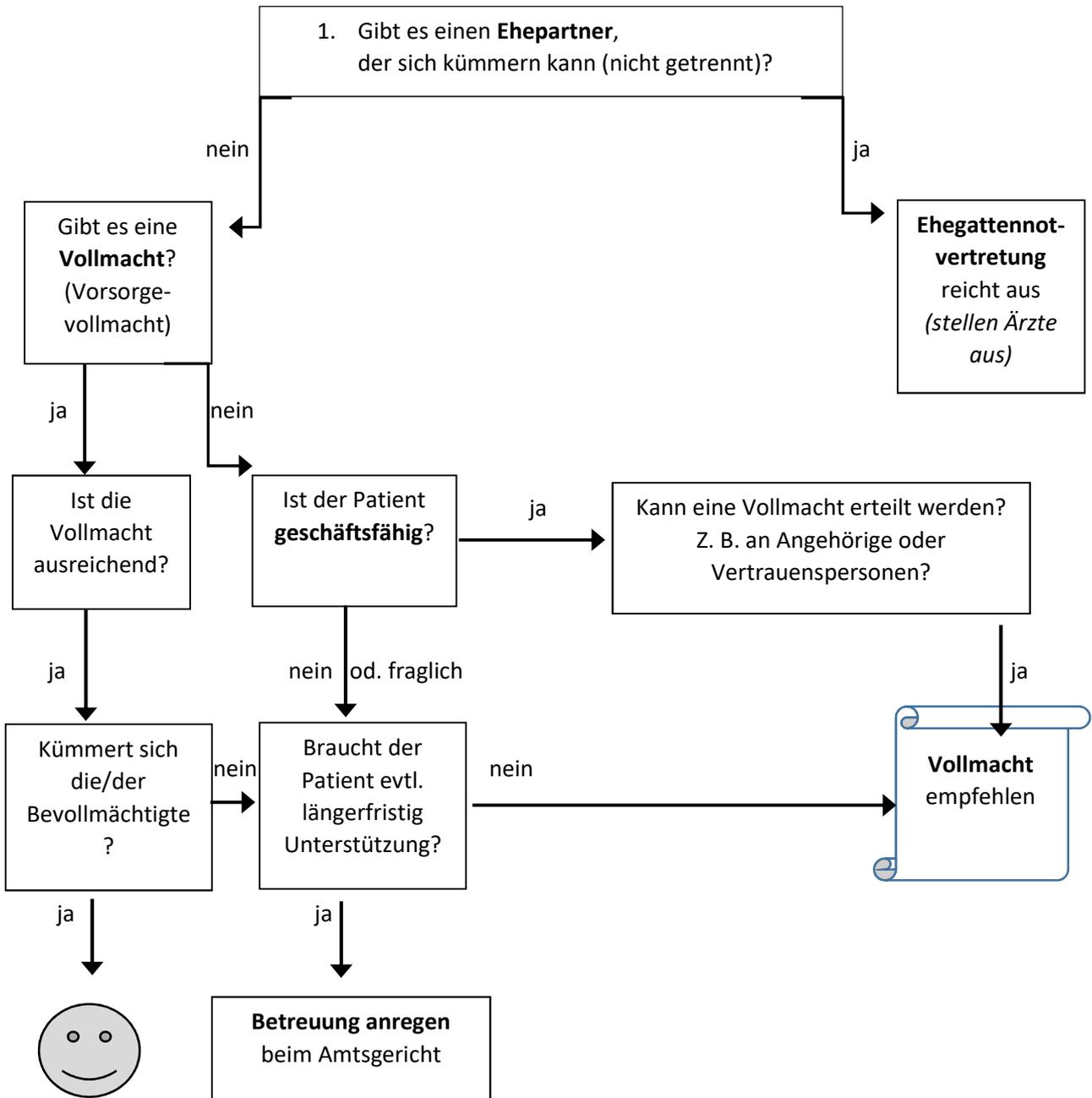


Braucht der Patient eine **gesetzliche Betreuung?** oder
Sollte ich eine gesetzliche Betreuung für den Patienten anregen?



Nichts weiter veranlasst...

Die Betreuungsstelle im Landratsamt Erding berät Sie jederzeit gerne zu Fragen der Betreuung, Betreuungsanregung und Vollmacht sowie Vollmachtserteilung!

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Folgeseite!

Hinweisblatt zum Flussdiagramm „gesetzliche Betreuung?“

Vollmachtsvorlagen:

Vorlagen und weiterführende Informationen finden Sie aktuell, rechtssicher und kostenfrei auf der Homepage des Bay. Justizministeriums in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Alter, Krankheit“.

Beratung zur Vollmacht:

Die Vollmacht *ist bereits mit Unterschrift des Vollmachtgebers, Ort und Datum gültig*. Eine kostenfreie Beratung und evtl. erforderliche kostengünstige Beglaubigung durch die Betreuungsstelle am Landratsamt Erding möchten wir empfehlen. Darüber hinaus stehen zur Beratung Notare, soziale oder kommerzielle Beratungsstellen zur Verfügung.

Ehegattennotvertretung:

Die Vertretung ist auf 6 Monate und auf gesundheitliche Angelegenheiten begrenzt. Sie greift nur bei nicht getrennten Ehepaaren / eingetragenen Lebenspartnern, wenn keine Vollmacht vorliegt. Das erforderliche Formular stellt der behandelnde Arzt aus.

Zur Geschäftsfähigkeit:

Die Geschäftsunfähigkeit ist rechtlich definiert und nicht das Gleiche, wie eine Einwilligungsunfähigkeit! Als Hinweis auf eine Geschäftsfähigkeit ist es hilfreich, sich zu fragen, ob der Betroffene noch versteht, was man ihm erklärt und welche Konsequenzen seine Entscheidung nach sich ziehen kann. Falls ja, ist die Person (unabhängig von vorliegenden Diagnosen oder Aufenthaltsort) i. d. R. in der Lage eine Vollmacht zu erteilen.

Kümmert sich die/der Bevollmächtigte?

Solange sich der Bevollmächtigte bereit erklärt und in der Lage scheint, sich ggf. mit (Ihrer) Unterstützung um die Besorgung der Angelegenheiten des Patienten zu kümmern, ist i. d. R. nichts weiter veranlasst. Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen, die nicht lösbar erscheinen, kann an die Betreuungsstelle verwiesen werden oder eine Betreuung beim Amtsgericht angeregt werden.

Achtung: Es handelt sich hier um ein Hinweisblatt und keine Rechtsauskunft. Die Informationen sollen lediglich als grobe Orientierung dienen und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Fachberatung
durch die Betreuungsstelle im Landratsamt Erding!**
Eine Beratung kann auf Wunsch auch anonymisiert erfolgen.

Ihre aktuellen **Ansprechpartner** entnehmen Sie unserer Homepage oder dem beiliegenden **Flyer**.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!